

# **BVGer D-179/2024 vom 22. Februar 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-179\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-179_2024)

FR: TAF D-179/2024 du 22 février 2024

IT: TAF D-179/2024 del 22 febbraio 2024

## **Regeste**

Verweigerung vorübergehender Schutz

## **Erwägungen**

### **E. 22**

August 2022 eine für sechs Jahre gültige Aufenthaltsbewilligung erhalten (kanadisches Programm zur erleichterten Visagewährung ukrainischer Kriegsflüchtlinge), dass die Beschwerdeführenden damit nicht zu der vom Bundesrat mit Beschluss vom 11. März 2022 definierten Gruppe der schutzberechtigten Personen gehörten, dass das SEM im Weiteren festhielt, es seien keine Anhaltspunkte für eine fehlende Einreiseberechtigung der gemeinsamen Kinder ersichtlich, zumal der erstgeborene Sohn bereits im Vorfeld der Reise ein Visum erhalten habe und das zweitgeborene Kind durch das Visum der Mutter ebenfalls einreiseberechtigt sei,

D-179/2024 Seite 5 dass es insgesamt keine Hinweise gebe, die gegen einen dauerhaften Aufenthalt in Sicherheit sprechen würden, zumal sie mit dem Visum in Kanada leben und arbeiten dürften, dass die Beschwerdeführenden zur Begründung ihrer Beschwerde zunächst die emotionale Bindung ihrer Kinder zur in der Schweiz lebenden Grossmutter (Mutter des Beschwerdeführers; Trennungsschwierigkeiten) vorbrachten, dass sie alsdann angaben, infolge des «geschlossenen Programms» bestehe derzeit keine Möglichkeit, für alle Kinder ein kanadisches Visum zu erhalten, wobei das dritte Kind kein kanadisches Visum und keinen ukrainischen Pass habe, dass es im Weiteren in Kanada an Lebensmitteln mangle, sie mit den erhaltenen Arbeitsvisa auf eigene Kosten hätten leben müssen und nunmehr mangels Geldes und Sicherheiten keine Wohnung mehr mieten könnten, dass im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die Anwendung der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 aufgrund des für die Beschwerdeführenden mit ukrainischer Staatsbürgerschaft bereits gewährten Schutzes in Kanada ausser Betracht fällt (vgl. analog Urteil des BVGer E-6452/2023 vom 8. Dezember 2023 E. 4.4 [Gewährung Schutzstatus eines anderen EU-Staates], mit weiteren Hinweisen), dass deshalb das SEM das Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes zu Recht abgelehnt hat, dass demgemäss die vorinstanzliche Verfügung zu überzeugen vermag und sich die Argumente in der Beschwerdeschrift überwiegend in einer Wiederholung der bereits im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens geltend gemachten Vorbringen erschöpfen, dass aus dem auf Beschwerdeebene (erstmal) vorgebrachten Grund, eine Trennung von der sich in der Schweiz aufhaltenden Grossmutter der Kinder beziehungsweise Mutter des Beschwerdeführers bringe emotionale Probleme mit sich, nichts zu ihren Gunsten abgeleitet werden kann, zumal die Beschwerdeführenden nach der Entbindung des zweiten Kindes (9. Mai 2022) bereits beabsichtigten in Kanada zu leben, dort um Schutz ersuchten und den geplanten Aufenthalt auch gemeinsam umsetzen,

D-179/2024 Seite 6 dass auch die Geburt des dritten Kindes am 8. November 2023 – und damit im Verlaufe des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 8. Dezember 2023 (Erstdatierung vom 8. November 2023) – nicht zu einer anderen Einschätzung führt, da keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass ein Neugeborenes aufenthaltsberechtigter Eltern von den kanadischen Behörden abgewiesen oder anders als seine einreiseberechtigten Geschwister behandelt werden könnte, dass die Ablehnung des Gesuchs um Gewährung des vorübergehenden Schutzes in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 69 Abs. 4 AsylG), vorliegend insbesondere kein Kanton eine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und im Übrigen kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach von der Vorinstanz ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass Wegweisungsvollzugshindernisse gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zu beweisen sind, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen sind (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass die Beschwerdeführenden in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt haben, weshalb das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot zum Vornherein nicht zum Tragen kommt, dass es keine Anhaltspunkte für eine ihnen in Kanada drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, womit der

D-179/2024 Seite 7 Vollzug sich als zulässig erweist (vgl. dazu Urteil E-1758/2020 vom 27. April 2020 E. 8.3), dass in Kanada offenkundig keine Situation allgemeiner Gewalt oder kriegerischer oder bürgerkriegsähnlicher Verhältnisse vorliegt (Art. 83 Abs. 4 AIG; a.a.O. E-1758/2020 E. 8.4), dass in Übereinstimmung mit dem SEM der Wegweisungsvollzug nach Kanada vorliegend auch als zumutbar zu erachten ist, zumal keine massgeblichen Anhaltspunkte dafür vorgebracht wurden, in Kanada aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage zu geraten, zumal der Beschwerdeführer über eine qualifizierte Ausbildung und Berufserfahrung verfügt sowie die Aufnahme einer (einfachen) Tätigkeit in Kanada gemäss eigenen Angaben möglich ist (A5/9, F44: Ablehnung der Möglichkeit bei McDonalds zu arbeiten; vi-Entscheid Ziff. III/2.), dass damit – wie von der Vorinstanz korrekt festgestellt – weder die allgemeine Lage im Drittstaat Kanada noch individuelle Gründe des Beschwerdeführers auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, weshalb der Vollzug der Wegweisung nach Kanada zumutbar ist, dass an dieser Schlussfolgerung auch die Tatsache der hiezulande lebenden Mutter des Beschwerdeführers beziehungsweise Grossmutter der Kinder nichts ändert, zumal diese nicht als Familienangehörige im engeren Sinne erachtet werden kann (keine Kernfamilie im Sinne von Art. 8 EMRK), und keine Anhaltspunkte auf ein Abhängigkeitsverhältnis bestehen, dass die Beschwerdeführenden aus dem Argument zum Wohl der Kinder (Trennungsprobleme; Veränderungen) – angesichts des bereits erfolgten eigens

gewünschten Aufenthaltes als Familie in Kanada – nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermögen, dass schliesslich mangels Vollzugshindernisse der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführenden nach Kanada möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AIG; gültige ukrainische Reisepässe, gültige kanadische Aufenthaltsbewilligungen) und es den Beschwerdeführenden obliegt, nötigenfalls bei der Beschaffung weiterer gültiger Reisepapiere – beispielsweise für alle Kinder beziehungsweise insbesondere für das neugeborene Kind – mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12),

D-179/2024 Seite 8 dass nach dem Gesagten der von der Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist und sich auch die Frage der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz nicht stellt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

D-179/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.